

SATZUNG

SCHLITTENHUNDE-SPORT-VEREIN PFALZ e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Schlittenhunde-Sport-Verein-Pfalz e.V. im folgenden mit der Kurzform SSVP bezeichnet.

Sein Sitz ist in Tiefenthal . Er soll in das Vereinsregister Ludwigshafen / Pfalz eingetragen werden.

§ 2 Zweck

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schlittenhunde-Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Leistungen auf diesem Gebiet.
- b) Der SSVP und seine Mitglieder verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- c) Der SSVP ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Aufgaben

Vereinsaufgaben sind insbesondere:

- Allgemeine Unterstützung der Mitglieder in allen Fragen des Schlittenhundesports.
- Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder
- Förderung und Unterstützung der Jugend und Senioren im Schlittenhundesport.
- Ausbildung von Fachtrainern und Übungsleitern für Jugend und Erwachsene.
- Ausübung des Schlittenhundesports in Anlehnung an die Bestimmungen des Deutschen Schlittenhunde Sport-Verbandes und in den Disziplinen Skandinavien-, Kurzstrecken-, Mittelstrecken- und Langstreckenrennen, sowie in Lastenrennen, Lastenziehen und Tourensport.
- Organisation und Ausrichtung von Training und Trainingslagern.
- Förderung des Breitensportes.
- Allgemeine Überwachung des Schlittenhunde-Rennsportes im Wirkungsbereich, insbesondere die Einhaltung der Rennregeln und der sportlichen Fairness.
- Allgemeine Überwachung des Tierschutzgedankens im Schlittenhundesport sowie der artgerechten Haltung von Schlittenhunden.
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich des Vereins ist das Gebiet des Regierungsbezirks Rheinhessen-Pfalz.

§ 5 Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.

§ 6 Geschäftsjahr und Beitragsjahr

- a) Das Geschäftsjahr und das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- b) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, über deren Höhe und Zusammensetzung die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.
- c) Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31. März des Beitragsjahres zu zahlen.

§ 7 Mitgliedschaft und Ausschluss

- a) Mitglieder im SSVP können schlittenhundesporttreibende Personen, sowie deren Angehörige fördernde Mitglieder sein.
- b) Personen die ihren Wohnsitz nicht im Wirkungsbereich des Vereins haben, sowie Personen aus dem Ausland können Mitglied im SSVP werden.
- c) Die Beitrittserklärung ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Diese Entscheidung ist endgültig.
- d) Die Mitglieder haben das Recht, alle Vereinseinrichtungen und Vereinsangebote zu nutzen.
Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinssatzung sowie erlassene Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und Zweck und Aufgaben des Vereins zu fördern.
- e) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
- f) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden nicht zurückerstattet.
- g) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss spätestens 3 Monate (Poststempel) vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den 1. Vorsitzenden gerichtet werden, andernfalls setzt sich die Mitgliedschaft fort.
- h) Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachkommen, können von der Mitgliederliste gestrichen werden.
Die Streichung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes (einfache Mehrheit), wenn trotz zweimaliger Mahnung der Beitrag nicht bezahlt wird.
Zwischen der ersten und der zweiten Mahnung, die die Androhung der Streichung von der Mitgliederliste zu enthalten hat, muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.
Die Mahngebühr beträgt je Mahnung 2,50€.
- i) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Vorstandsbeschluss in 2/3-Mehrheit. Der Ausschluss kann bei groben Verstößen gegen die Mitgliederpflichten, gegen die Tierschutz- und Sportbestimmungen, sowie bei Verstößen gegen die Strafgesetze, die das Ansehen des Vereines schwer schädigen, erfolgen.
Der Ausschluss muss schriftlich begründet werden.
- j) Ein Mitglied kann gegen die Streichung aus der Mitgliederliste, sowie gegen den Ausschluss Einspruch erheben. Der Einspruch muss bis spätestens 20 Kalendertage nach Erhalt des Vorstandsbeschlusses per Einschreiben beim 1. Vorsitzenden sein. Einen endgültigen Beschluss fasst sodann die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- a) die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. In ihr haben sämtliche Vereinsmitglieder nach vollendetem 16. Lebensjahr Sitz und Stimme. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Eine Stimmübertragung auf ein anderes Vereinsmitglied ist nicht möglich.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entlastung und Wahl des Vorstandes.
 - Wahl der Kassenprüfer.
 - Bestimmungen über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - Beratung und Beschlussfassung eingereicherter Anträge.
 - Wahl der Delegierten.
 - Satzungsänderungen.
- b) Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich (Jahreshauptversammlung, JHV) einzuberufen.
 - c) Die Ladungsfrist zu den Mitgliederversammlungen beträgt 2 Wochen, die zur Jahreshauptversammlung 6 Wochen, und erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.
 - d) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Nachträglich eingehende Anträge können nur noch durch die Mitgliederversammlung, mit einfacher Stimmenmehrheit als Dringlichkeitsanträge, zugelassen werden. Anträge zur Satzungsänderung sind auf diesem Wege nicht mehr möglich.
 - e) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 2/3 des Vorstandes oder 1/3 der Mitglieder dies verlangen und schriftlich begründen, sowie die von ihnen gewünschte Tagesordnung vorlegen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss sodann innerhalb von 1 Kalendermonat durchgeführt unter Beachtung der § 9 a) – d)
 - f) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 10 Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart.
 - dem Schriftführer
 - dem Jugendwart
 - dem zuständigen für Öffentlichkeitsarbeit
- b) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, sowie der Kassenwart, wobei der 1. und 2. Vorsitzende jeweils einzelvertretungsberechtigt ist. Ebenfalls einzelvertretungs- und unterschreibtberechtigt ist der Schriftführer, für alle beschlossenen Satzungsänderungen, dem Notar oder dem zuständigen Amtsgericht gegenüber.

- c) Der Vorstand ist das eigentliche Führungs- und Vollzugsorgan des Vereins. Er nimmt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte wahr.
- d) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung, eine Reiseordnung und eine Stellenbeschreibung geben, sowie bei einem der Vereinsmitglieder eine Vereinsgeschäftsstelle einrichten. Er kann eine Rennordnung erarbeiten und beschließen.
- e) Der Vorstand kann zur Erfüllung von Aufgaben weitere Mitarbeiter heranziehen. Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf auf Einladung des 1. Vorsitzenden statt. Die Einladungen erfolgen schriftlich, fernschriftlich oder telefonisch unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, Ort und Termin. Eine Frist von 1 Woche ist dabei einzuhalten.
- g) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Bei Einverständnis der Mehrheit der Vorstandsmitglieder kann über Fragen, die der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen, auch brieflich oder fernmündlich abgestimmt werden. Die Vorstandsmitglieder sind in diesem Fall schriftlich vom Abstimmungsergebnis zu unterrichten
- h) Der Vorstand ist berechtigt Vereinsstrafen, wie Verwarnung, Verweis, Verbot der Teilnahme an SSVP- Veranstaltungen , auszusprechen, gegen die ein Rechtsmittel nicht gegeben ist. Er beschließt über die Mitgliedschaft und den Ausschluss von Mitgliedern, soweit es in der Satzung festgelegt ist, gegen den ein Rechtsmittel nicht gegeben ist.
- i) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, wobei er bis zu einer Neuwahl im Amt bleibt. Eine Wiederwahl ist statthaft.
- j) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen, dessen Wahl bis zum Ablauf der Amtszeit des jeweiligen Vorstandes gilt. Bis zur Mitgliederversammlung kann der übrige Vorstand einen Vertreter kommissarisch benennen.
- k) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden nach einer eigenen Kostenordnung erstattet.

§ 11 Beschlussfassung, Wahl und Protokollführung

- a) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- b) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorschreibt.
- c) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch eine Mitgliederversammlung. Wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint, ist gewählt.
- d) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das jeweils vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind von der jeweils nächsten Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Kassenprüfer und Kassenprüfung

- a) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder des SSVP, die selbst keinem Vereinsorgan angehören dürfen, als Kassenprüfer. Die Kassenprüfer scheiden nach Ablauf ihrer Amtszeit nicht gleichzeitig aus, sondern stets ein über das andere Jahr. Von der Mitgliederversammlung wird für den jeweils Ausscheidenden ein Nachfolger gewählt. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2

Jahre. Ein Ruhen des Amtes ist nicht vorgesehen. Eine Wiederwahl ist statthaft.

- b) Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, einmal jährlich, spätestens jedoch 4 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, die Kasse und die Kassenunterlagen auf Richtigkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung mündlich Bericht zu erstatten.
Ein schriftlicher Bericht der Prüfung ist spätestens 14 Tage nach Prüfungsabschluss dem 1. Vorsitzenden vorzulegen.
- c) Die Kassenprüfer haben das Recht - aus Prüfungserkenntnissen heraus - der Mitgliederversammlung Änderungsvorschläge in schriftlicher Form als Tagesordnungspunkt zu unterbreiten.
- d) Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden nach einer SSVP - eigenen Kostenordnung erstattet (siehe auch § 10 k).

§ 13 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

§ 14 Änderung des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins

- a) Die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereines kann nur von einer Jahreshauptversammlung mit 4/5-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die (Landesgruppe Rheinland-Pfalz) der Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e.V. Wetzlar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde ursprünglich am 20.06.92 errichtet und am 20.05.04 neu verfasst.
- Satzungsänderung des §10b laut Mitgliederversammlung vom 21.05.2005 bezüglich der Unterschriftsberechtigung des Schriftführers.
- Korrigierung eines Druckfehlers in §9e laut Vorstandssitzung vom 08.02.2006.